



Amtssigniert. SID2019021048142
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe

lt. Verteiler

Wolfgang Schuler

Telefon +43 5242 6931 5884

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Josef Kirchler, Tux;

Wasserkraftanlage Kirchler – Unterstufe am Tuxbach (Postzahl: 9/1256)

Wasserrechtliches Wiederverleihungsverfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-2146/2/14-2019

Schwaz, 07.02.2019

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.07.1976, Zl. IIIa1-4189/26 wurde Herrn Kirchler die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Tuxbach, befristet bis 31.12.2010 sowie unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.07.1979, Zl. IIIa1-4189/47, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 02.03.1988, Zl. 9734/1b-1988, wurde Herrn Kirchler die wasserrechtliche Bewilligung für die Wiederherstellung der zerstörten Anlage erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.06.1991, Zl. 9734/1n-91 wurde die Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Posteingang am 20.01.2009 wurde fristgerecht um wasserrechtliche Wiederverleihung der oben angeführten Wasserkraftanlage angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Allgemeines

Mit Antrag des Konsensinhabers, Herrn Josef Kirchler, vom 9. Jänner 2009 (Eingang bei der BH Schwaz am 20. Jänner 2009) wurde fristgerecht, um die wasserrechtliche Wiederverleihung für die Wasserentnahmen aus dem Tuxbach und Nutzung für die bestehenden Wasserkraftanlagen angesucht.

Allerdings sind gemäß dem heutigen Stand der Technik die Einreichunterlagen für Wasserrecht zu adaptieren bzw. sind aus gewässerökologischer Sicht Abflussmessungen und Wasseruntersuchungen für die mögliche Wasserentnahmeleistung unter Einhaltung der Restwasserleistungen im Einvernehmen mit dem Gewässerschutz abzustimmen. Die Abflussmessungen und die limnologischen Untersuchungen am Tuxbach wurden vorgenommen. Die Ergebnisse sind in diesem Einreichprojekt und mit Beilage (A) und die Ergänzungen in Beilage (A1) dargestellt.

Für die Ausarbeitung der Einreichunterlagen wurde unser Ingenieurbüro beauftragt. Die limnologischen Untersuchungen erfolgen durch das Büro ARGE LIMNOLOGIE aus Innsbruck, die dazugehörige Ergänzung des limnologischen Berichts durch AEP.

Im Sommer 2012 wurde mit technischem Bericht, Dok. Nr. 4310-AD-003 vom 27.07.2012 und Plänen das Eingabeoperat für die naturschutzrechtliche Bewilligung bei der BH Schwaz eingebracht. Nunmehr wurde auf Grundlage der Abflussmessungen und der Gewässerökologie um die wasserrechtliche Wiederverleihung bei der BH Schwaz angesucht. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist in Abstimmung mit der Behörde aufgrund des aufrechten Bescheids mit der Zahl II/557/5 nicht mehr erforderlich.

Umfang des Ansuchens

Das gegenständliche Einreichprojekt mit beigeschlossenen Plänen für die Kraftwerksanlage Kirchler dient zum Ansuchen von Herrn Josef Kirchler um folgende Verfahren:

Wasserrechtliche Wiederverleihung nach WRG 1959 idgF. für KW Unterstufe

- a) Wasserentnahme aus dem Tuxbach mit max. 400 l/s unter Einhaltung folgender Restwasservorgaben:
 - Restwassermenge mit 40% dynamischer Anteil der ankommenden Wassermenge mindestens aber
 - ⇒ 110 l/s von September bis Mai (Mindestdotation 1)
 - ⇒ 450 l/s von Juni bis August (Mindestdotation 2)
- b) (Wasserrechtliche Bewilligung für Adaptierungsmaßnahmen an der Bestandsanlage.
- c) Wasserrechtliche Wiederverleihung für Betrieb der Kraftwerksanlage Kirchler Unterstufe am Tuxbach.

Ein forstrechtliches Verfahren ist für das gegenständliche Projekt nicht erforderlich. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist in Abstimmung mit der Behörde aufgrund des aufrechten Bescheids mit der Zahl II/557/5 nicht mehr erforderlich.

Technische Daten

Konsenswassermenge	max. 400 l/s
Länge Druckrohrleitung	340 m

Nennweite Druckrohrleitung	DN400 Stahl / Guss
Bruttofallhöhe	29,04 m
Nettofallhöhe	21,74 m
Turbinenleistung	56 kW
Generatorleistung	52 kW

Wasserfassung

Die Wasserfassung der Unterstufe ist als einfaches Betonbauwerk mit Tiroler Wehr, Schotter- und Sandfangkammer und Druckkammer ausgeführt. Die Situierung ist im Endbereich der Flachstrecke des Tuxbaches auf ca. 1 483,50 m Mh. Die Entsanderkammer und Druckkammer sind auf der orographisch rechten Seite errichtet und über einen Fußweg erreichbar. Der Einlaufrechen weist die Abmessungen L 3,50 x B 1,00 m auf.

Die Wasserfassung ist mit einem Einlaufschütz und einem Spülschütz bei der Schotterfang- und Sandfangkammer ausgestattet. Am Eintritt der Druckkammer ist ein Feinrechen situiert. Nachgelagert zur Druckkammer führt die Druckrohrleitung DN400 Stahl Richtung Tal zum Krafthaus. Die Entsanderkammer hat die Abmessungen L 6,00 x B 2,00 m, die Druckkammer die Abmessungen L 2,00 x B 2,00 m.

An der bestehenden Wasserfassung Unterstufe sind nur geringfügige baulichen Adaptierungen geplant. Sämtliche Absturzsicherungen und Zaunanlagen werden erneuert und normgerecht ausgeführt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Restwasserabgaben durch ARGE Limnologie und der zugehörigen Ergänzungsbeilage werden Änderungen an der Wasserfassung vorgeschlagen und im Nachstehenden erläutert. Die Änderungen sind in den vorhergehenden Abbildungen dargestellt.

- * Herstellung Vertiefung auf or. linken Seite der Wasserfassung auf Höhe des Rechens für Aufteilung des Abflusses für die Sicherstellung der dynamischen Restwassermenge. Vorgeschlagene dynamische Restwasserabgabe durch ARGE Limnologie von 40 % entspricht bei einer bestehenden Rechenbreite von 3,50 m rund 2,35 m.
- * Herstellung von neuem verstellbarem Schütz im Bereich des Sandfangs für die Abgabe des Mindestrestwassers in den Winter- und Sommermonaten.

Druckrohrleitung

Von der Druckkammer der Wasserfassung führt die Druckrohrleitung mit einer schrägen Länge von ca. 340 m Richtung Tal zum Krafthaus der Unterstufe. Höhenunterschied ca. 29 m. Die Druckrohrleitung ist im obersten Abschnitt auf einer Länge von ca. 48 m in DN400 Stahl und vom Materialsprung in DN400 Guss bis zum Krafthaus geführt. Die kurze Stahlrohrleitung ist oberirdisch verlegt und mit einem Korrosionsschutzanstrich versehen. Nach der Querung des Tuxbaches verläuft die Gussrohrleitung erdverlegt zum Krafthaus.

Wie bereits angeführt, verläuft die Druckrohrleitung nur im oberen Abschnitt auf einer Länge von 48 m oberirdisch. In diesem Abschnitt sind eine Verlegung der Rohrleitung und die Unterdükerung nicht sinnvoll. Zumal das Landschaftsbild in diesem Abschnitt durch die Rohrleitungsanlagen zum Umfeld mit den

Betonauskragungen der Landesstraße, etc. nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die Umlegung auf Erdverlegt würde einerseits größere Eingriffe im Nahbereich des Tuxbaches und andererseits die Unterquerung des Tuxbaches erfordern. Die bestehende Überquerung des Tuxbaches erfolgt bei der Fußgängerbrücke. Als Sanierungsmaßnahme dieses kurzen Abschnittes wird die Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches in unauffälliger RAL-Farbe vorgesehen. Die Abschnitte werden nunmehr fototechnisch dargestellt.

Krafthaus

Das Krafthaus Unterstufe ist als einfaches Bauwerk mit den Hauptabmessungen ca. L 6,21 x B 5,2 m ausgeführt. Im Krafthaus sind die 4-düsige Pelton-Niederdruckanlage mit einer Leistung von 52 kW, der Drehstromsynchrongenerator und die Schaltanlage untergebracht. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über einen Schotterweg.

Nach der Abarbeitung in der Turbine wird das Wasser unterwasserseitig in den Tuxbach eingeleitet.

Am Krafthaus sind folgende Sanierungsmaßnahmen vorgesehen:

- * Die Außenfassade des Krafthauses ist in einem schlechten Zustand. Im Projekt wird die Neuerrichtung einer Außenholzschalung als Lärchenholz vorgesehen, sodass sich das Bauwerk gut in die Umgebung einfügt.
- * Für die elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch zu erarbeiten. Die Unterlagen sind im Krafthaus aufzubewahren.

Vor einigen Jahren wurde der alte Turbinensatz durch einen neuen Satz komplett ersetzt. Vom Krafthaus erfolgt die niederspannungsseitige Versorgung des Badhotels Kirchler und wird zur Gänze für die Eigenversorgung herangezogen.

Berührte Grundstücke (allesamt KG Tux):

1355/2	Wasserfassung, Druckrohrleitung und sonstige Leitungen
1397	Wasserfassung, Druckrohrleitung und sonstige Leitungen
1481/2	Krafthaus, Druckrohrleitung und sonstige Leitungen
1496/2	Druckrohrleitung und sonstige Leitungen
1497	Druckrohrleitung und sonstige Leitungen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Freitag, den 1. März 2019

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 210, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Tux zur Einsicht auf.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;

- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler